

Auszug aus dem Protokoll der 57. Sitzung des Marktgemeinderates vom 31. Juli 2018

1. Annahme der Listennachfolge und Vereidigung des Listennachfolgers als Marktgemeinderat für die restliche Wahlperiode 2014 - 2020

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 die Niederlegung des Amtes von Herrn Daniel Seeberger festgestellt (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Herr Christian Büttel hat die Annahme der Listennachfolge und Übernahme des Amtes als Marktgemeinderat sowie die Bereitschaft zur Leistung des Eides gemäß Art. 31 Abs. 4 GO fristgemäß erklärt. Der Erste Bürgermeister nahm Herrn Christian Büttel in feierlicher Form den in Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO vorgeschriebenen Eid ab.

2. Besetzung der Ausschüsse aufgrund Listennachfolge

Mit dem Ausscheiden von Herrn Daniel Seeberger sind Nachberufungen erforderlich.

Bau- und Umweltausschuss

In den Bau- und Umweltausschuss wurde auf Vorschlag der CSU-Fraktion berufen:
Herr Christian Büttel

Haupt- und Finanzausschuss

In den Haupt- und Finanzausschuss wurde auf Vorschlag der CSU-Fraktion berufen:
Herr Christian Büttel

3. Besetzung Arbeitskreis; AK Kommunale Integration

Gemäß § 7a Abs. 2 Geschäftsordnung ist über die Besetzung und Hinzuziehung weiterer Personen bei Bedarf zu entscheiden. Mit dem Ausscheiden von Herrn Daniel Seeberger ist eine Entscheidung über eine eventuelle Nachbesetzung im AK Kommunale Integration zu treffen.

Der Marktgemeinderat beschloss keine Nachbenennung.

4. Bestellung von Mitgliedern in juristische Personen / Organisationen; Entsendung von Vertretern in das Büchereikuratorium

Mit dem Ausscheiden von Herrn Daniel Seeberger ist eine Nachberufung erforderlich.

Der Marktgemeinderat beschloss folgende Nachbenennung:

Herr Christian Büttel wurde als Stellvertreter für die Wahlperiode 2014 - 2020 in das Büchereikuratorium entsandt.

5. Mitteilungen der Verwaltung

5.1. Laufstrecke Hirschaid-Strullendorf

Der Vorsitzende gab zur Kenntnis, dass das Entscheidungsgremium der LAG die Förderung des Projektes „Laufstrecke Hirschaid-Strullendorf“ beschlossen hat. Er gab einen kurzen Sachstandsbericht.

6. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Anger II" mit 2. Änderung Bebauungsplan „Anger“ im Ortsteil Erlach

- Auswertung und Beschlussfassung über die Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB;
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand des Verfahrens

Für den Vorentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Anger II“ mit 2. Änderung Bebauungsplan „Anger“ in der Fassung vom 24.04.2018 erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.05.2018 bis zum 11.06.2018 die frühzeitige

Öffentlichkeitsbeteiligung. In der gleichen Zeit erfolgte die frühzeitige Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Rat des Marktes Hirschaid billigte den Planvorentwurf in der Fassung vom 24. April 2018 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der daraus resultierende Planentwurf erhielt das Datum vom 31. Juli 2018.

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 31. Juli 2018 die förmliche Öffentlichkeits- bzw. die förmliche Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

7. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Ehemalige Tankstelle Bamberger Straße", - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Gemäß den Vorgaben wurde der Bebauungsplan/Grünordnungsplan „ehemalige Tankstelle Bamberger Straße“ geändert:

- Das bisher vorgesehen, große Baufenster ist in zwei kleinere, separate Baufenster zu unterteilen, um das planerische/städtebauliche Wollen des Marktes Hirschaid im Hinblick auf straßenseitig ausgerichtete Baukörper zusätzlich zu der verbindlich straßenseitig ausgerichteten und festgesetzten Firstrichtung zu unterstreichen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen insgesamt nicht mehr als 8 „Wo“ zulässig sein.
- Mit der festgesetzten Höhenlage der Oberkante Rohdecke Erdgeschoss von max. 0,50 m über der Bezugshöhe besteht Einverständnis. Diese Festsetzung ist unverändert beizubehalten.

Der Marktgemeinderat von Hirschaid nahm den vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Ehemalige Tankstelle Bamberger Straße“ in der Fassung vom 31. Juli 2018 zur Kenntnis und billigte diesen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 31. Juli 2018 die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist im amtlichen Mitteilungsblatt sowie online/digital auf der Homepage des Marktes Hirschaid hinzuweisen.

9. Bebauungsplan "Solarpark Friesen" - Auswertung und Beschlussfassung über die Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Friesen“ auf der Gemarkung Friesen sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücksnummern 153, 154, 155 (vollständig) und 156 (teilweise).

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 9,45 ha liegt entlang der Gemeindeverbindungsstraße `Elmbergstraße´ von Hirschaid nach Friesen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27. Februar 2018 gefasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften wurden dem Gemeinderat in der Sitzung am 24. April 2018 vorgestellt, gebilligt und die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw.

§ 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 in Form einer Auslage der Vorentwürfe des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Hirschaid sowie online auf www.hirschaid.de und www.klaerle.de durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018.

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schloss sich der Marktgemeinderat den dargestellten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung an.
2. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend der Abwägung des Marktgemeinderats zu den eingegangenen Stellungnahmen ergänzt und angepasst.
3. Der o.g. Bebauungsplan wurde in der bei der Marktgemeinderats-Sitzung am 31. Juli 2018 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich im Rathaus Hirschaid sowie auf www.hirschaid.de und www.klaerle.de ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

9. Bebauungsplan "A 73 III"

- **Auswertung und Beschlussfassung über die Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB;**
- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark A 73 III“ auf der Gemarkung Hirschaid sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücksnummer 1463 (vollständig). Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 3 ha liegt an der Bundesautobahn A73.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27. Februar 2018 gefasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften wurden dem Marktgemeinderat in der Sitzung am 24. April 2018 vorgestellt, gebilligt und die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 in Form einer Auslage der Vorentwürfe des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Hirschaid sowie online auf www.hirschaid.de und www.klaerle.de durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018.

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schloss sich der Marktgemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung an.

2. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend der Abwägung des Marktgemeinderats zu den eingegangenen Stellungnahmen ergänzt und angepasst.
3. Der o.g. Bebauungsplan wurde in der bei der Marktgemeinderatssitzung am 31. Juli 2018 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich im Rathaus Hirschaid sowie auf www.hirschaid.de und www.klaerle.de ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

10. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Hirschaid
- Auswertung und Beschlussfassung über die Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB;
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Flächennutzungsplan des Marktes Hirschaid ist seit 24. November 2001 rechtskräftig. Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2018 den Beschluss gefasst, das Planwerk zu ändern. Anlass für die Flächennutzungsplanänderung, war die Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Gemarkungen Friesen und Hirschaid.

Das erste Plangebiet 15/1 befindet sich entlang der Gemeindeverbindungsstraße `Elmbergstraße´ von Hirschaid nach Friesen. Es umfasst die Flurstücke 153, 154, 155 (vollständig), 156(teilweise)der Gemarkung Friesen und weist eine Gesamtgröße von ca. 9,45 ha auf.

Das zweite Plangebiet 15/2 liegt östlich der Bundesautobahn A73 ebenfalls zwischen Friesen und Hirschaid. Es umfasst das Flurstück 1463(vollständig) der Gemarkung Hirschaid und weist eine Gesamtgröße von ca. 3,08 ha auf.

Die Bereiche befinden sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich und werden im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens im Flächennutzungsplan künftig als Sondergebiete nach §11 BauGB zur Erzeugung elektrischer Energie ausgewiesen.

Die Darstellung der Bebauungspläne „Solarpark Friesen“ und „Solarpark A73 III“ erfolgt als Bestand. Die Verfahren der beiden genannten Bebauungspläne werden zeitgleich beantragt.

In der Marktgemeinderats-Sitzung am 24. April 2018 wurde der Vorentwurf gebilligt und die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 in Form einer Auslage des Flächennutzungsplanvorentwurfs im Rathaus Hirschaid sowie online auf www.hirschaid.de und www.klaerle.de durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018.

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Marktgemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung an.
2. Der Flächennutzungsplan sowie dessen Begründung werden entsprechend der Abwägung des Marktgemeinderats zu den eingegangenen Stellungnahmen ergänzt und angepasst.
3. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hirschaid wird in der bei der Marktgemeinderatssitzung am 31. Juli 2018 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich im Rathaus Hirschaid sowie auf www.hirschaid.de und www.klaerle.de ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

**12. Baulandumlegung "Ehem. Vogt-Gelände-südlicher Altortrand Friesen" in Friesen;
Übertragung der Zuständigkeit an das Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung**

Für das Gebiet des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Baugebiet Vogtgelände - Südlicher Altortrand Friesen“ in der Gemarkung Friesen, ist die Umlegung nach dem 4. Teil des 1. Kapitels des Baugesetzbuches an das Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung, Bamberg anzuordnen. Die Umgriffsgrenze ergibt sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Der Marktgemeinderat ordnete für das Gebiet des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Baugebiet Vogtgelände - Südlicher Altortrand Friesen“ in der Gemarkung Friesen die Umlegung nach dem 4. Teil des 1. Kapitels des Baugesetzbuches an.

Für das Umlegungsgebiet liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan vor. Der Markt Hirschaid übertrug die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg.

Der 1. Bürgermeister Klaus Homann wurde ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg auf Grundlage der Mustervereinbarung über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte des Marktes Hirschaid sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen.

**13. Kostenersatz nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Hirschaid;
Unwetterlage am Montag, 11. Juni 2018 im gesamten Gemeindegebiet**

Am Montag, 11. Juni 2018 wurden die Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet zu 95 Einsatzstellen alarmiert. Die Hauptaufgabe der gemeindlichen Feuerwehren bestand darin, vollgelaufene Keller auszupumpen und Sturmschäden zu beseitigen.

Nach Art. 28 BayFwG (Bayer. Feuerwehrgesetz) können die Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind, verlangen.

Die Geltendmachung des Kostenersatzes erfolgt über einen Leistungsbescheid (*Gebührenbescheid*). Für die Kommunen besteht keine rechtliche Verpflichtung, einen solchen Leistungsbescheid zu erlassen. Die Geltendmachung des nach Art. 28 BayFwG zulässigen Kostenersatzes steht im Ermessen der Gemeinde. Im Rahmen der Ausübung des Auswahlermessens hat die Gemeinde abzuwägen, ob entsprechende Gebührenbescheide

überhaupt erlassen werden. Eine Kostenerhebung widerspricht dann der Billigkeit, wenn sie für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte darstellt.

Beim vorliegenden Großschadensereignis wurden etliche Bürgerinnen und Bürger in einem erheblichen Umfang geschädigt, ohne dass ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits vorliegt. Aufgrund der Vielzahl der Einsatzstellen und des erheblichen Schadenumfanges lag der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren am Montag, 11. Juni 2018 überwiegend im öffentlichen Interesse.

Der Markt Hirschaid beschloss, für die Einsätze im Rahmen der Unwetterlage vom 11. Juni 2018 auf den Kostenersatz nach Art. 28 BayFwG zu verzichten.

13. Örtliche Bedarfsplanung nach dem BayKiBiG; Bedarfsfeststellung für Kindertagesstätten des Marktes Hirschaid

Die Gemeinden sollen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender Angebote anerkennen. Hierbei bestimmt die Gemeinde, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. Um dies zu beurteilen bedarf es einer Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung wurde durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Fa. KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Schwerin durchgeführt.

Im Einzelnen wurden folgende Schritte durchgeführt:
Bestandsfeststellung / Bedürfnisermittlung / Bedarfsfeststellung

Der Marktgemeinderat hat nach Art. 7 BayKiBiG die Kindertagesstättenplätze ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 als bedarfsnotwendig anerkannt.

15. Vollzug der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO); Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes

Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-GSGVO) ist zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Der Landkreis Bamberg hat den Landkreisgemeinden vor einiger Zeit eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes vorgeschlagen.

Der Marktgemeinderat befürwortete die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes zwischen dem Landkreis Bamberg und den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Bamberg.

Der Markt Hirschaid schloss sich dieser interkommunalen Zusammenarbeit an. Der 1. Bürgermeister wurde beauftragt, die entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen.